

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- (1) Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Unternehmen PHOENIX CONTACT WIELKOPOLSKA Sp. z o. o., 64-300 Nowy Tomysl, ul. Celna 5.- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt - gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Bedingungen gelten nicht, es sei denn, der Auftraggeber hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der entgegenstehenden Bedingung des Lieferanten oder von den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers abweichenden Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos annimmt bzw. diese bezahlt.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant den Einkaufsbedingungen widerspricht. In diesem Fall sind Ansprüche seitens des Lieferanten ausgeschlossen.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber im Rahmen eines Einzelvertrages getroffen werden oder wurden und die der Ausführung dieses Vertrages dienen, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt oder niederzulegen, anderenfalls gelten sie nicht.
- (4) Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch für alle künftigen Einzelverträge mit dem Lieferanten.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen als auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.

2. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten; Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn die in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltenen geheimzuhaltenden Informationen allgemein bekannt geworden sind. Unterlieferanten sind zumindest in demselben Umfang vom Lieferanten zur Geheimhaltung zu verpflichten. Sollte die Pflicht verletzt werden, die in dieser Bestimmung erwähnt wird, steht dem Auftraggeber von dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 000 EUR zu. Dem Auftraggeber steht Schadensersatzanspruch zu, die die Höhe der Vertragsstrafe übersteigt, die im Vorsatz erwähnt wird.

3. Preise, Versand, Verpackung

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur vom Auftraggeber angegebenen Versandanschrift sowie für die Transportversicherung, Zollformalitäten und Zollforderungen sind in diesen Preisen enthalten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, so sind diese noch zu vereinbaren.
Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderungsart zum Zwecke der Termineinhaltung trägt der Lieferant.
- (2) Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer des Auftraggebers zu enthalten. Bei einem Verstoß des Lieferanten gegen diese Bestimmung ist der Lieferant verpflichtet, an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 € für jeden Fall des Verstoßes zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche, die die Höhe der vereinbarten Vertragsstrafe übersteigen, die im Vorsatz erwähnt wird, bleiben unberührt.
- (3) Der Auftraggeber übernimmt nur die von ihm bestellte Anzahl der Ware. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit dem Auftraggeber getroffener Absprache zulässig. Unter einer Über- oder einer Unterlieferung ist eine Lieferung zu verstehen, deren Mengen oder Stückzahl sich nicht mehr in der vereinbarten Tole-

ranz befinden. Teillieferungen sind unzulässig, wenn die Annahme der Teillieferung gegen begründete Interessen des Auftraggebers verstößt.

- (4) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung des Vertragsgegenstandes einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an die vom Auftraggeber gewünschte Versandanschrift somit beim Lieferanten.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet die Verpackung nur dann zurückzunehmen, wenn sich eine solche Rücknahmeverpflichtung aus den zwingenden Vorschriften des Gesetzes ergibt, oder der Auftraggeber und der Lieferant das einvernehmlich anders vereinbart haben.
Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Waren und Verpackungsmaterialien sollte er gegen seine gesetzlichen Entsorgungspflichten verstoßen.
Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Bei einem Verstoß des Lieferanten gegen diese Vorgaben ist der Lieferant verpflichtet, an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € für jeden Fall des Verstoßes zu zahlen sowie den gegebenenfalls durch die mangelhafte Verpackung am Vertragsgegenstand entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt. In diesem Fall wird die bezahlte Vertragsstrafe auf den darüber hinaus gehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.
Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, nur Verpackungen zu verwenden, die Normen erfüllen und Bezeichnungen haben, die mit den in diesem Bezug geltenden Vorschriften entsprechen, insbesondere dem Gesetz über die Abfälle und Abfallverpackungen (ustawa o opakowaniach i odpadach opakowaniowych –Amtsblatt 2001, Nr. 63, Pos. 638, mit spät. Änderungen) und dem Gesetz über Abfälle (ustawa o odpadach – einheitlicher Gesetzestext Amtsblatt 2007 Nr 39 Pos. 251, mit späteren Änderungen). Die Regelungen zu Ziff. 9 Abs. 4 gelten hier entsprechend.

4. Lieferzeit

- (1) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der fehlerfreien Ware bei der vom Auftraggeber genannten Versandanschrift, die mit der Spezifikation übereinstimmt.
- (2) Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin oder die vereinbarte Qualität aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
Unabhängig von der schriftlichen Mitteilungspflicht ist der Lieferant verpflichtet, bei einer Überschreitung des vereinbarten Liefertermins, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 0,5 % vom Warenwert der jeweiligen Bestellung je angefangener Woche der Terminüberschreitung zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens 5 % vom Warenwert.
Die Geltendmachung eines über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den darüber hinaus gehenden Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet.
- (3) Kommt der Lieferant in Lieferverzug, dann stehen dem Auftraggeber darüber hinaus die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (4) Der Auftraggeber ist auch nach dem erfolglosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach seiner Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder den Rücktritt zu erklären. Der Anspruch auf die Lieferung/Leistung geht unter, sobald der Auftraggeber schriftlich Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder den Rücktritt erklärt.

- (5) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche.
- (6) Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich unverzüglich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- (7) Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der Auftraggeber die Annahmeverweigerung und die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Ende des Liefertermins beim Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Auftraggeber behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

5. Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist nur ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich oder technisch erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende höchsten Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmen in Kauf zu nehmen ist wie z. B. Krieg, Kriegsgefahren und Naturkatastrophen.
- (2) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner ausschließlich für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, unverzüglich die erforderlichen Informationen an den jeweils anderen Vertragspartner zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen, die durch die höhere Gewalt verursacht wurden, nach Treu und Glauben anzupassen.
Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom jeweiligen Einzelvertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - bei ihm nicht mehr verwertbar ist.

6. Rechnungserteilung, Zahlung und Forderungsabtretung

- (1) Rechnungen sind dem Auftraggeber mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß erstellte und dem Auftraggeber übergebene Rechnungen (insbesondere durch den Widerspruch zu steuerlichen oder kaufmännischen gesetzlichen Erfordernissen) gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei ihm eingegangen.
- (2) Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege, und zwar innerhalb von 14 Kalendertagen, abzüglich 3 % Skonto aber nicht später als nach 30 Kalendertagen rein netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang.
- (3) Bei fehlerhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- (4) Sollte der Auftraggeber sich im Verzug mit der Erbringung seiner Leistung befinden, ist er verpflichtet Zinsen in Höhe von 5 % des Wertes der Lieferung, ab dem Zugang einer schriftlichen Mahnung von dem Lieferanten zu bezahlen. Der Lieferant darf die Mahnung erst nach dem Ablauf der im Pkt. 6 Abs. 2 erwähnten Frist, ausstellen. Bis zu dem Zugang der Mahnung bezahlt der Auftraggeber keine Zinsen.
- (5) Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant dem Auftraggeber auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z. B. Bankbürgschaft, zu leisten.
- (6) Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an den Auftraggeber zu übersenden.
- (7) Eine Forderungsabtretung oder Einziehung durch Dritte ist unzulässig. Unzulässig ist eine Geltendmachung der Forderung durch Dritte.
- (8) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Forderungen des Lieferanten auch gegen Forderungen von anderen verbundenen Unternehmen

(Tochtergesellschaften – im Sinne des polnischen Steuer- und Handelsrechts) - sowie Schwestergesellschaften des Auftraggebers, die mit ihm verbunden sind, zu verrechnen.

7. Beistellungen

Der Auftraggeber behält sich das Eigentum an allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Teilen und Komponenten vor. Die von ihm bereitgestellten Teile und Komponenten für den Lieferanten dienen ausschließlich zur Erfüllung des Auftrages. Insbesondere der Weiterverkauf durch den Lieferanten wird ausdrücklich untersagt. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Schadensersatz zu leisten. Der Auftraggeber behält sich das Eigentum an den bereitgestellten Teilen und Komponenten vor, auch nach der Vornahme des Auftrags durch den Lieferanten.

Sollte der Lieferant Miteigentum/Eigentum an den bereitgestellten Teilen und Komponenten oder an Gegenständen, die mit diesen Teilen und Komponenten verbunden wurden, erwerben, ist er verpflichtet innerhalb von 7 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag des Miteigentumserwerbs, das Miteigentum/Eigentum an den Auftraggeber unentgeltlich zu übertragen. Sollte der Lieferant dieser Pflicht nicht nachkommen ist er verpflichtet für jeden Tag der Verspätung oder des Verzuges an dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Bruttowertes der Teils, der Komponente oder des Gegenstandes zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die die Höhe der Vertragsstrafe übersteigen bleiben unberührt.

8. Eigentumserwerb des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird spätestens mit Ablieferung/Übergabe der gelieferten Ware Eigentümer der Waren – sollte er das Eigentum nicht bereits mit der Abschluss des Einzelvertrages oder anderen Geschäftes erworben haben.

9. Gewährleistung

- (1) Der Lieferant ist verantwortlich, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren frei von Mängel sind, den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen, für den jeweiligen Einsatzzweck gemäß Einzelvertrag geeignet sind, als auch die Eigenschaften besitzen, die der Lieferant insbesondere im Einzelvertrag, zugesichert hat.
Hat der Lieferant Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung, so hat er dem Auftraggeber dies rechtzeitig und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Lieferant ist für die Sachmängel der gelieferten Waren auch verantwortlich, wenn die Herstellung der Waren in der vom Auftraggeber vorgegebener Weise oder aufgrund der von ihm zugesandten technologischen Dokumentation erfolgte, außer der Lieferant unter Einhaltung der höchsten Sorgfalt die Mangelhaftigkeit des Produktionsprozesses oder der technologischen Dokumentation nicht entdecken konnte oder der Auftraggeber trotz des Erhalts der Information von dem Lieferanten, auf die von ihm vorgegebene Produktionsart oder technologische Dokumentation bestanden hat.
- (3) Auf das Verlangen des Auftraggebers wird der Lieferant unverzüglich, kostenlos ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils für seine Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter (Information zur Sicherheit der Vertragsgegenstände), soweit diese nach den in Polen und in der Europäischen Union einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind, mit der Lieferung zu übergeben. Der Lieferant stellt dem Auftraggeber von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er dem Auftraggeber die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefert. Das Gleiche gilt für alle ihre späteren Änderungen.
- (4) Der Auftraggeber wird zugehende Warenlieferungen nach ihrem Eingang ausschließlich auf Identität (Übereinstimmung der Warenlieferung mit der Bestellung), Vollständigkeit und Transportschäden prüfen, soweit das üblich bei den Geschäften dieser Art ist. In der Regel beschränkt sich der Auftraggeber dabei auf eine Stichprobenprüfung.

Mängelrügen gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von einem Monat, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels gemeldet wurden. Die Frist wird eingehalten, wenn der eingeschriebene Brief innerhalb der im Vorsatz genannten Frist abgesandt wurden oder die Mängelrüge bei dem Lieferanten innerhalb eines Monats mittels anderer Kommunikationsform innerhalb der Frist zugeht, die im Vorsatz erwähnt wird. Geht dem Lieferanten die Mängelrüge trotz Absendung nicht zu, so gilt die Mängelrüge als rechtzeitig, wenn der Auftraggeber sie dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung des fehlenden Zugangs mitteilt und eine Bestätigung der rechtzeitigen Absendung vorlegt.

Der Einwand der verspäteten Mängelrüge und der vorbehaltlosen Annahme ist ausgeschlossen.

- (5) Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Beschaffenheitsmerkmale und das Fehlen zugesicherter oder garantierter Eigenschaften, als auch das Fehlen der Wareneigenschaften, die sich aus dem Beschaffenheitszeugnis ergeben, gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach der Wahl des Auftraggebers durch:

- Minderung des Preises, oder
- sollte es sich um Stückschuld handeln und der Verkäufer auch gleichzeitig der Hersteller des Verkaufsgegenstands ist, darf der Auftraggeber durch die Setzung einer entsprechenden Frist die Mängelbeseitigung fordern, unter Androhung, dass nach ihrer erfolglosen Ablauf den Vertrag aufheben wird, oder,
- Lieferung von mangelfreien Sachen, wenn es sich um Gattungsschuld handelt, oder
- den Vertrag aufheben. Die Vertragsaufhebung steht nicht zu, wenn der Lieferant den Vertragsgegenstand unverzüglich ausgetauscht hat, oder der Mangel unbedeutend ist. Diese Beschränkung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn der Vertragsgegenstand bereits ausgetauscht oder nachgebessert wurde, außer der Mangel ist unbedeutend.

Der Auftraggeber ist jedoch in jedem Fall berechtigt, anstatt der Nachbesserung oder Nachlieferung (Nacherfüllung) eine Gutschrift des/der jeweiligen Kaufpreis(e) bzw. Vergütung vom Lieferanten verlangen.

- (6) Der Lieferant hat alle die zum Zwecke der Gewährleistung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Kosten erforderlicher Versicherungen zu tragen.
- (7) Hierzu zählen unter anderem neben den vorgenannten auch die Kosten für den Ein- und Ausbau des mangelhaften Vertragsgegenstandes sowie Kosten bzw. Schäden, die dadurch entstehen, dass das Produkt in andere Produkte bzw. Geräte eingebaut wird. Zu den Kosten im Rahmen der Nacherfüllung gehören deshalb auch die Schäden, die an anderen Rechtsgütern vom Auftraggeber oder Dritten durch die Lieferung von mangelhaften Vertragsgegenständen entstanden sind ("Weiterfresser").
- (8) Die mangelhaften Vertragsgegenstände darf der Auftraggeber anstatt der Nacherfüllung nach eigenem Ermessen auf Kosten des Lieferanten unverzüglich aussortieren und nacharbeiten, um die Lieferfähigkeit zum Kunden abzusichern.
- (9) Im Fall von Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers gegenüber dem Lieferanten im Sinne von Ziffer 9 Absatz 5 und 6 hat der Lieferant dem Auftraggeber insbesondere zusätzlich die folgenden Arbeits- und Materialkosten pauschal in folgender Höhe zu erstatten:
- a) Pauschale für Mahn- und sonstige Schreiben:
5,00 € pro Schreiben
 - b) Telefonpauschale:
3,00 € pro Telefonat
 - c) Kopierpauschale:
0,50 € pro Kopie
 - d) Fahrtkostenpauschale
0,50 € pro gefahrenen Kilometer
 - e) Arbeitsaufwand
50,00 € pro Arbeitsstunde und Mitarbeiter

Der Arbeitsaufwand wird pro angefangene Viertelstunde berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens, der die pauscha-

lierten Kosten übersteigt, bleibt dem Auftraggeber ausdrücklich vorbehalten.

- (10) Die Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate nach Ablieferung der Leistung, längstens jedoch 48 Monate nach Gefahrenübergang der zufälligen Beschädigung und des Untergangs des Vertragsgegenstands auf den Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermine, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung des Auftraggebers genannt wird. Die Gewährleistungszeit für Bauwerke richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; für Ersatzteile die im Rahmen der Nachbesserung ausgetauscht wurden beträgt sie 36 Monate nach Einbau/Inbetriebnahme und endet spätestens 48 Monate nach Lieferung. Sollte sich der Auftraggeber unverschuldet mit der Abnahme des Vertragsgegenstandes um mindestens 12 Monate verspäten beträgt die Gewährleistungszeit zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Abnahme durch den Auftraggeber.
- (11) Für Lieferteile, Ersatzteile und andere zum Vertragsgegenstand gehörige Teile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung vom Auftraggeber nicht genutzt wurden, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung/des Austauschs oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen, soweit der Lieferant in dem Bewusstsein handelt, zur Mängelbeseitigung verpflichtet zu sein. Der Lieferant sollte einen Antrag auf die Vornahme der Abnahme stellen, ansonsten beginnt die Gewährleistungszeit nicht zu laufen.
- (12) Die oben erwähnten Bestimmungen berühren keine weitergehenden oder andere gesetzlichen Ansprüche, die dem Auftraggeber zustehen.

10 Garantie

- (1) Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Bestimmungen und Normen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant garantiert auch, dass die von ihm abgelieferten Waren während der Garantieperiode die zugesicherten Qualitätsmerkmale haben werden, als auch die garantierten und zugesicherten Eigenschaften, als auch die Merkmale, die sich aus den Qualitätszeugnissen ergeben. Der Lieferant garantiert auch, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren frei von Fehlern sind, den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen, für den jeweiligen Einsatzzweck gemäß Einzelvertrag geeignet sind, als auch die Eigenschaften besitzen, die der Lieferant zugesichert hat, insbesondere im Einzelvertrag.
- (2) Die Garantiedauer beträgt 36 Monate, gerechnet nach Ablieferung der Leistung an den Kunden des Auftraggebers, längstens jedoch 48 Monate nach Gefahrenübergang des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung des Vertragsgegenstands auf den Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Allerdings bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Garantiedauer mit dem Abnahmetermine, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung des Auftraggebers genannt wird. Für Gebäude bestimmt dagegen das Gesetz die Garantiezeit; für Ersatzteile, die im Rahmen der Nachbesserung ausgetauscht wurden, beträgt sie 36 Monate nach Einbau/Inbetriebnahme und endet spätestens 48 Monate nach Lieferung. Sollte sich der Auftraggeber unverschuldet mit der Abnahme des Vertragsgegenstandes um mindestens 12 Monate verspäten beträgt die Gewährleistungszeit zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Abnahme durch den Auftraggeber.
- (3) Für Lieferteile, Ersatzteile und andere zum Vertragsgegenstand gehörige Teile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung vom Auftraggeber

- außer Betrieb genommen wurden, verlängert sich eine laufende Garantiedauer um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Garantiedauer mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen, soweit der Lieferant in dem Bewusstsein handelt, zur Mängelbeseitigung verpflichtet zu sein. Die Abnahme ist gegebenenfalls beim Auftraggeber schriftlich zu beantragen, andernfalls beginnt die Garantiezeit nicht zu laufen.
- (4) Während der Garantiedauer gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Beschaffenheitsmerkmale und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung des Auftraggebers, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach der Wahl des Auftraggebers durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen.
- (5) Der Lieferant hat alle die zum Zwecke der Nachbesserung oder des Austauschs der mangelhaften Teile erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Kosten erforderlicher Versicherungen zu tragen.
- (6) Im Fall der Vornahme von Nacherfüllungsansprüchen durch den Auftraggeber gegenüber dem Lieferanten, die im Pkt. 10 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen erwähnt werden hat der Lieferant dem Auftraggeber zusätzlich insbesondere die folgenden Arbeits- und Materialkosten pauschal in folgender Höhe zu erstatten:
- a) Pauschale für Mahn- und sonstige Schreiben:
5,00 € pro Schreiben
- b) Telefonpauschale:
3,00 € pro Telefonat
- c) Kopierpauschale:
0,50 € pro Kopie
- d) Fahrtkostenpauschale
0,50 € pro gefahrenen Kilometer
- e) Arbeitsaufwand
50,00 € pro Arbeitsstunde und Mitarbeiter
- Der Arbeitsaufwand wird pro angefangene Viertelstunde berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Auftraggeber ausdrücklich vorbehalten.
- 11. Serienfehler**
Serienfehler sind Fehler, bei denen Materialien, Komponente, Teilsysteme oder ganze Systeme eine Fehlerhäufigkeit aufweisen, die markant außerhalb der gewöhnlich erwarteten Werte oder der vom Lieferanten angegebenen Werte liegen. Ein Serienfehler liegt insbesondere dann vor, wenn die Anzahl der beanstandeten Waren 1 % der jeweils gelieferten Lieferung überschreitet.
In diesem Fall hat der Lieferant einen Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung vorzulegen und hat ihn auf seine Kosten umzusetzen. Dieser Plan muss Maßnahmen enthalten, die das aufgrund der Gleichartigkeit der aufgetretenen Serienfehler zu erwartende Verhalten anderer Komponenten dieser Serie kompensieren. Bei Vorliegen eines Serienfehlers kann der Auftraggeber den Austausch aller Waren dieser Serie vom Lieferanten und auf Kosten des Lieferanten verlangen. Sofern die Ware des Lieferanten hierbei in einem anderen Produkt verbaut ist, ist der Auftraggeber auch berechtigt, alle Produkte der Serie, in die die Ware mit dem Serienfehler eingebaut wurde, zurückzurufen. Der Lieferant hat in diesem Fall auf erstes Anfordern des Auftraggebers hin ihm alle Kosten und Aufwände zu erstatten, die im Zusammenhang mit dem Rückruf der Waren und Produkte entstanden sind. Der Auftraggeber kann die Regelung dieses Punktes innerhalb der Gewährleistungsfrist oder Garantiedauer und bei Überschreitung der Fehlerrate von 1%, die oben erwähnt wird, in Anspruch nehmen.
- 12. Qualität und Umwelt**
(1) Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitäts- und Umweltmanagementsystem zu unterhalten.
Der Lieferant verpflichtet sich, mit dem Auftraggeber, soweit der Auftraggeber dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, bei den Vertragsgegenständen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
- (3) Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der Vertragsgegenstände und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
Auf erstes Anfordern des Auftraggebers wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die Vertragsgegenstände ausstellen.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils für die Vertragsgegenstände geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben, soweit dem Auftraggeber nicht bereits das aktuelle Sicherheitsdatenblatt für den jeweiligen Vertragsgegenstand vorliegt. Unabhängig von der Lieferung von Vertragsgegenständen hat der Lieferant sicherzustellen, dass dem Auftraggeber das jeweils aktuelle Sicherheitsdatenblatt für die bereits gelieferten Vertragsgegenstände übergeben wird. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er dem Auftraggeber die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefert.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, Stoffverbote und Beschränkungen sowie damit verbundene Informations- und Rücknahmepflichten nach dem jeweils gültigen Phoenix Contact Environmental Compliance Standard und sämtlichen anwendbaren internationalen, europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Verordnungen einzuhalten. Der Auftraggeber stellt dem Lieferanten diesen Environmental Compliance Standard auf Anforderung zur Verfügung. Der Lieferant wird dem Auftraggeber unverzüglich nach eigenem Informationserhalt oder nach Aufforderung durch den Auftraggeber die Stoffzusammensetzung seiner Vertragsgegenstände schriftlich mitteilen.
Der Lieferant sichert zu, die Informationspflicht gem. Art. 33 der REACH-Verordnung zu den Stoffen der Kandidatenliste in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
Der Lieferant haftet für einen Verstoß gegen diese Vereinbarung und wird den Auftraggeber auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freistellen sowie alle Schäden ersetzen, die direkt oder indirekt aus der Verletzung dieser Vereinbarung entstehen.
- 13. Produkthaftung**
(1) Soweit der Lieferant für einen Schaden an dem Produkt selbst und/oder Schäden an anderen Gegenständen, die durch das Produkt verursacht wurden, verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich eine Versicherung in angemessener Höhe zu unterhalten, die Verantwortung deckt, die im Zusammenhang mit der Mangelhaftigkeit des Produkts entstanden ist. Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- (4) Außerdem wird sich der Lieferant gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe (entsprechend Produktrisiko/Rückrufisiko) versichern und dem Auftraggeber auf Verlangen die Versicherungspolice und seine Versicherungsbestätigung zur Einsicht vorlegen.
- (5) Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind, es sei denn, dies ist einzelvertraglich abweichend geregelt.
- (6) Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Liefergegenstände oder, falls sie unmöglich oder unzweckmäßig ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftre-

ten eines Fehlers an den Liefergegenständen unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Liefergegenstände betroffen sein könnten. Der Lieferant wird über seine Kennzeichnungssysteme oder seine sonstigen Maßnahmen den Auftraggeber so unterrichten, dass der Auftraggeber im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

14. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass der von ihm erbrachte Leistungsgegenstand frei von jeglichen gewerblichen Schutzrechten Dritter ist, d.h. Urheberrechten, Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums, und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung des Liefergegenstandes einschränken oder ausschließen. Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Der Lieferant stellt den Auftraggeber und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern hin frei und trägt auch alle Kosten und Aufwände, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.
- (4) Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte gegenüber dem Auftraggeber geltend und wird die Nutzung des Liefergegenstands hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird der Lieferant nach seiner Wahl unverzüglich entweder die jeweiligen vertraglichen Leistungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber so abändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen oder er wird die Befugnis erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können.
- (5) Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt jedoch unberührt.
- (6) Im Übrigen gilt § 9 Absatz 8 und 9 entsprechend.

15. Haftung/Sonstige Schadensersatzansprüche

- (1) Der Lieferant haftet dem Auftraggeber unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich Unmöglichkeit der Leistung und unerlaubter Handlung, für jede Fahrlässigkeit und Vorsatz, unbeschränkt. Der Lieferant haftet dem Auftraggeber für Schadensersatzansprüche aufgrund der Vorschriften des Zivilrechts und des Handelsrechts ohne Einschränkungen.
- (2) Der Lieferant haftet im Rahmen der Vertragsbeziehung gegenüber dem Auftraggeber für fremdes Verschulden, insbesondere im Hinblick auf Zukaufteile Dritter, wie eigenes Verschulden.

16. Spezielle Verpflichtungen

Im Bereich der Einkaufsbedingungen gilt das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (poln. Amtsblatt 2005 Nr 180, Pos. 1495) in der jeweils gültigen Fassung. Anderslautenden Vertragsklauseln und/oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

17. Unternehmerische Verantwortung

Der Lieferant bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei der Herstellung von Produkten bzw. bei der Erbringung von Dienstleistungen die Menschenrechte gewahrt, Arbeitsnormen eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden. Der Lieferant bestätigt, keine Form von Korruption und Bestechung im Sinne des Gesetzes über das Allgemeine Antikorruptionsbüro (Dz. U. 2006, Nr. 104, Pos. 708) zu tolerieren oder sich hierauf in irgendeiner Weise einzulassen. Der Lieferant verpflichtet sich insoweit, die Inhalte des vom Zentralverband der Elektroindustrie (ZVEI) jeweils gültigen Code of Conduct einzuhalten. Der Auftraggeber stellt dem Lieferanten diesen Code of Conduct auf erstes Anfordern zur Verfügung. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, Rohstoffe nicht aus Regionen oder Ländern, in denen ernsthafte ethische und/oder

ökologische Bedenken rechtmäßig erhoben werden, zu beschaffen oder in Produkten zu verarbeiten.

18. Auftragsweitergabe / Vertragsübergang / Änderung der Firma

- (1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Erteilt der Auftraggeber die Zustimmung, so bleibt der Lieferant auch für die Vertragserfüllung verantwortlich. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, in dem Vertrag mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Auftraggeber auch von dem Dritten direkt Vertragserfüllung verlangen kann.
- (2) Der Lieferant hat den Auftraggeber unverzüglich über die Abtretung der Rechte und Pflichten zu informieren, die aufgrund des Gesetzes vorgenommen und über jede Änderung der Firma des Lieferanten.

19. Datenschutz

Der Lieferant und der Auftraggeber verpflichten sich, bei der im Rahmen der Leistungserbringung notwendigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten das Datenschutzgesetz vom 29. August 1997 und sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten und erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen. Personenbezogene Daten, von denen der Lieferant oder der Auftraggeber Kenntnis erlangen, werden ausschließlich zur Abwicklung dieser Vertragsbeziehung vom Auftraggeber oder Lieferanten verarbeitet und niemals zu anderen Zwecken als den vorgenannten an Dritte weitergegeben, veräußert oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt.

Bei Bedarf werden Informationen vom Auftraggeber auch an die mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen im Sinne von Art. 4 § 1 Punkt 5 des Gesetzbuches der Handelsgesellschaften oder Dritte weitergegeben, um eine Leistung oder Transaktion zu erbringen, wie zum Beispiel Bestellabwicklung und Lieferungen. Bei der Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte beschränkt sich der Auftraggeber auf diejenigen Informationen, die zur Erbringung seiner jeweiligen Leistung nötig sind. Der jeweilige Dritte darf diese personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erbringung der angeforderten Leistung oder der Durchführung der notwendigen Transaktion, die im Auftrag des Auftraggebers durchgeführt wird, verwenden. Die Dritten werden dabei durch den Auftraggeber auf die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes sowie andere Regelungen in diesem Bereich verpflichtet.

20. Erfüllungsort

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung der vom Auftraggeber angegebene Lieferort; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten der Sitz des Auftraggebers.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertraggegenstands geht erst mit Abnahme oder Übernahme am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über.

21. Zahlungseinstellung, Insolvenz

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenz-, Liquidations- oder Sanierungsverfahren über sein Vermögen eröffnet oder wenn der Antrag auf die Insolvenz aufgrund der unzureichenden Geldmittel für die Deckung der Insolvenzkosten abgelehnt wurde oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen ihn vor, so ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Auftraggeber hergeleitet werden können. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit abgerechnet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der dem Auftraggeber entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

22. Vertragssprache, Korrespondenz

Die Vertragssprache ist Polnisch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente hat der Lieferant in deutscher und polnischer Sprache abzufassen. Dies gilt auch für die gesamte übrige Dokumentation, z. B. für Anzahlungs- und Gewährleistungsbürgschaften.

Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat zuerst die polnische, dann die deutsche und danach der andere Wortlaut Vorrang.

23. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt; das Gleiche gilt, wenn sich in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke befindet.

24. Gerichtsstand/anwendbares Recht

(1) Für diese Vereinbarung gilt ausschließlich polnisches Recht. Für sämtliche nicht geregelte Punkte nach diesen Einkaufsbedingungen und den Einzelverträgen finden die Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches Anwendung. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) werden ausgeschlossen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen betreffenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht. Der Auftraggeber behält sich jedoch das Recht vor, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.